

Mitglieder

Kein Unfallversicherungsschutz bei Pflichtarbeitsstunden

Sieht die Satzung eines Vereins Pflichtarbeitsstunden vor, sind Mitglieder bei der Ableistung dieser Arbeitsstunden nicht als sogenannte „Wie-Beschäftigte“ versichert.

Das stellt das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen klar. Nach der Satzung des betroffenen Vereins musste jedes Mitglied im Rahmen seiner Beitragspflicht eine Anzahl von „Baustunden“ leisten. Ein Mitglied des Vereins verunglückte beim Fällen eines Baumes auf dem Vereinsgelände. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Feststellung eines Arbeitsunfalls ab, weil es sich bei den Baumfällarbeiten um eine mitgliedschaftliche Verpflichtung gehandelt habe. Der Verunglückte vertrat dagegen die Auffassung, dass er als sogenannter „Wie-Beschäftigter“ versichert sei, da die Arbeiten sehr gefährlich gewesen seien und eine besondere Fachkunde erfordert hätten.

Das LSG war, wie die Berufsgenossenschaft, der Auffassung, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Unfall bei einer Tätigkeit aufgrund von Mitgliedspflichten nach der Vereinssatzung geschieht. Die Arbeiten seien nicht über die normalen Pflichten als Vereinsmitglied hinausgegangen. Denn nach der Vereinssatzung hätten die Mitglieder 60 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten, wozu ausdrücklich auch die Baumfällarbeiten gehörten.

Etwas Anderes könnte sich nur ergeben, wenn Sonderaufgaben ausgeführt würden, die über die geregelten Arbeiten aus der Vereinssatzung hinausgingen.

Empfehlung

Wenn die Satzung alle Vereinsmitglieder zur Erbringung von Tätigkeiten verpflichtet, besteht kein arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis („Wie-Beschäftigung“). Der Verein sollte dann insbesondere bei gefahreneigenen Tätigkeiten die Mitglieder über eine Gruppenunfallversicherung oder die freiwillige Versicherung bei der Berufsgenossenschaft schützen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.8.2019, L 6 U 78/18

Hinweis

Tätigkeiten, die typischerweise Mitglieder im Verein ausüben, sich nicht gesetzlich unfallversichert. Wenn es sich dagegen um Tätigkeiten handelt, die regelmäßig im Rahmen von Arbeitsverhältnissen ausgeübt werden („Wie-Beschäftigung“), gilt ein beitragsfreier Versicherungsschutz in der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft.